

Verkündet

am 28. Oktober 1957

Pfauz, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der "A V " Gewerkschaftlich-Genossen-
schaftliche Lebensversicherungsaktiengesellschaft
H in H , An der A - ,
vertreten durch Dr. h. c. Henry E in H ,
Hans W in H , Dr. Heinz F in H ,
Wilhelm P in F , Wilhelm
W in H , Carl W in H , als
Vorstand,

Beklagte, Berufungs- und
Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

den Direktor Dietrich P in F ,
M -Straße ,

Kläger, Berufungs- und
Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. Oktober 1957 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Kuhn, Dr. Nörr,
Dr. Haager und Liesecke
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das am
30. Mai 1956 verkündete Urteil des 5. Zivilsenats
des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg
aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung an das Berufungsgericht zu-
rückverwiesen, das auch über die Kosten der Revi-
sion zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war ab 1. Dezember 1935 Vorstandsmitglied und ab 16. November 1936 Vorstandsvorsitzer der V[REDACTED] -Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft der Deutschen Arbeitsfront in H[REDACTED], deren Aktiven und Passiven auf die Beklagte übergegangen sind. Die Deutsche Arbeitsfront ist in den Besitz des Unternehmens auf Grund von Vorgängen im Mai 1933 gelangt. Bis dahin gehörten die Aktien je zur Hälfte Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften. Am 2. Mai 1933 wurde das Verwaltungsgebäude der Volksfürsorge von bewaffneter SA besetzt. Die leitenden Männer der Gesellschaft wurden verhaftet. Das Vermögen der Gesellschaft und der Geschäftsbetrieb wurden von der Deutschen Arbeitsfront übernommen.

Das Dienstverhältnis des Klägers war nach § 7 der letzten Fassung des Anstellungsvertrages bis zum 30. September 1947 fest abgeschlossen; falls es nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt würde, sollte es sich um den Zeitraum der Wiederbestellung zum Vorstandsmitglied verlängern, während der Kläger nach Maßgabe einer am 2. Juni 1938 getroffenen Vereinbarung pensionsberechtigt sein sollte, falls er nicht wieder zum Vorstandsmitglied bestellt werden sollte. Nach der Vereinbarung vom 2. Juni 1938 sollte jeglicher Pensionsanspruch entfallen, falls die Gesellschaft das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündige (Ziff. 3) oder falls der Kläger entweder aus den Diensten der Gesellschaft ausscheide, um sich einer anderen beruflichen Tätigkeit zu widmen (Ziff. 4 a), oder nach seinem Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft für eine Konkurrenzgesellschaft in irgend einer Form tätig werde (Ziff. 4 b) oder nach seiner Pensionierung die Interessen der Gesellschaft öffentlich oder gröblich verletze (Ziff. 4 d) oder falls nach seiner Pensionierung Umstände bekannt wür-

-3-

den, die die Gesellschaft zur fristlosen Kündigung des Dienstverhältnisses berechtigt hätten (Ziff. 4 c). Die Ziffer 4 dieser Pensionsvereinbarung bestimmte noch, daß sich die Pension bis äußerstens zur Hälfte um den Betrag ermäßige, den der Kläger durch anderweitige Arbeit über die Pension hinaus verdiene.

Im Januar 1945 wurde die V [REDACTED] mit dem D [REDACTED] fusioniert. Der Kläger wurde am 12. Januar 1945 durch den Aufsichtsratsvorsitzer von seinem Amt als Vorstandsmitglied entbunden. Zur Abgeltung seiner schwankenden Aktivbezüge wurde ihm ein fester Monatsbetrag von 6.078,33 RM zugesagt und gezahlt, womit er einverstanden war.

Die Britische Militärregierung ordnete im Juni 1945 an, daß bis zur endgültigen Lösung der durch die Fusion entstandenen Probleme so gearbeitet werden solle, als ob die Fusion nicht stattgefunden hätte. Zugleich ernannte sie den Kläger zum vorläufigen Leiter der V [REDACTED] mit den Vollmachten eines Vorstands.

Mit Schreiben vom 7. Februar 1946 teilte die V [REDACTED] ihrer Organisation und der Konkurrenz mit, der Kläger habe den Aufsichtsrat der Gesellschaft gebeten, ihn nach Erledigung des ihm erteilten Auftrags zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zurückzusetzen, der Aufsichtsrat habe dieser Bitte stattgegeben. Von diesem Schreiben erhielt die Britische Militärregierung eine Übersetzung, in der es anstelle der Worte "ihn in den Ruhestand zurückzusetzen" "to superannuate him" heißt. Noch am gleichen Tage (7. Februar 1946) erklärte sich die Militärregierung einverstanden und fügte hinzu: The pension which Herr Diedrich P [REDACTED] receives from the Company after his retirement at time of the merger until reappointed by Mil. Gov. will be reinstated. Dement-



sprechend erhielt der Kläger bis September 1946 je 6.078,33 RM gezahlt.

Im Entnazifizierungsverfahren wurde der Kläger zunächst (Bescheid von 1.12.46) als "aktiver Nationalsozialist" beurteilt, aus den Diensten der V [REDACTED] entlassen und die V [REDACTED] angewiesen, keine Zahlungen mehr an ihn zu leisten. Mit Schreiben vom 4. Dezember 1946 teilte die V [REDACTED] dem Kläger mit, daß er nach Entscheidung der Militärregierung aktiver Nationalsozialist gewesen und sie infolgedessen angewiesen worden sei, keine Zahlungen mehr an ihn zu leisten. Außerdem bat sie ihn um umgehende Einsendung seines Arbeitsbuches. Der Berufungsausschuß stufte den Kläger durch Bescheid vom 14. Juni 1949 in die Kategorie IV ein, untersagte ihm eine Beschäftigung in der V [REDACTED] und setzte eine Buße in Höhe der monatlich 400 DM übersteigenden Pension fest.

Der Kläger war in der Zeit vom 1. Juli 1949 bis zum 30. Juni 1953 für die A [REDACTED] (Sach) als Gutachter in Organisations- und Rationalisierungsangelegenheiten gegen ein festes Honorar von monatlich 1.000 DM tätig. Seit dem 1. Juli 1953 ist er Vorstandsmitglied der M [REDACTED] Versicherungs-aktiengesellschaft.

Mit der Klage machte er für die Zeit vom 15. Juni 1949 bis zum 31. Mai 1953 eine Pension von monatlich 930 DM geltend, insgesamt 44.640 DM.

Er behauptet und stellt unter Beweis, daß im Januar 1945 ausdrücklich vereinbart worden sei, ihn sofort in den Ruhestand zu versetzen, ihm die für die Zeit bis zum 30. September 1947 vereinbarten 6.078,33 RM als Ruhegehalt und vom 1. Oktober 1947 ab die sich aus der Vereinbarung vom 2. Juni 1938 ergebende Pension zu zahlen. Eine Bestätigung hierfür sieht er in dem Schreiben der V [REDACTED] vom

7. Februar 1946. Außerdem sei die V [REDACTED] von der Britischen Militärregierung mit Schreiben vom 7. Februar 1946 angewiesen worden, ihm seine Pension zu zahlen. Der Kläger hat auch geltend gemacht, daß ihm der Liquidator der V [REDACTED] unter dem 15. September 1949 geschrieben hat: "Was Ihre Pensionszahlung ab 1. August 1949 betrifft, benötige ich hierzu Ihre eidesstattliche Versicherung, daß Sie nicht bei einer Konkurrenzgesellschaft tätig sind. Erst nach dieser Mitteilung kann ich die Frage einer Pensionszahlung prüfen." Der Kläger sieht hierin ein Anerkenntnis seines Pensionsanspruchs. Schließlich meint er, durch die im Entnazifizierungsverfahren ergangene Berufsentscheidung, mindestens aber durch das H [REDACTED] Entnazifizierungsschlußgesetz seien die gegen ihn verhängten Beschränkungen mit rückwirkender Kraft beseitigt worden.

Die Beklagte bestreitet die angebliche Vereinbarung vom Januar 1945 und trägt vor, der Kläger sei lediglich vom Dienst dispensiert worden, ohne daß das Vertragsverhältnis - von der Festlegung der Bezüge abgesehen - geändert worden sei. Auch auf Grund der Vereinbarung vom 2. Juni 1938 stehe dem Kläger keine Pension zu, weil er wegen seiner politischen Belastung und damit aus einem wichtigen Grunde nicht habe wiederbestellt werden können. Der Kläger habe sich wegen seiner politischen Belastung selbst als für die V [REDACTED] untragbar gehalten, seinerseits gekündigt und darum gebeten, ihn unter Vorgabe gesundheitlicher Rücksichten zu entlassen. Dem sei entsprochen und auf diese Weise die wahre Art der Vertragsbeendigung und der wirkliche Grund hierfür verdeckt worden; daraus könne der Kläger jetzt keine Vorteile ziehen. Das Schreiben der Militärregierung vom 7. Februar 1946 beziehe sich auf die für die Zeit bis zum 30. September 1947 vereinbarten 6.078,33 RM und nicht auf die Pension; außerdem habe die

Militärregierung weder die Absicht noch die Möglichkeit gehabt, dem Kläger vertraglich nicht zustehende Rechte zuzubilligen. Nähme man aber selbst an, daß die Pensionsvor-
aussetzungen gegeben seien, so stehe dem Kläger wegen der
Ziffer 4 der Vereinbarung vom 2. Juni 1938 doch kein Anspruch
zu: Seine Arbeiten für die Allianz seien als ein Tätigwer-
den für eine Konkurrenzgesellschaft anzusehen; deshalb sei
Ziffer 4 b gegeben. Der Kläger habe aus Mitteln der V [REDACTED]
[REDACTED] für Zwecke des Nationalsozialismus 1.494.256,26 RM
gespendet. Damit habe er den Rahmen des damals Notwendigen
überspannt und versucht, sein Ansehen bei den Nazistellen
zu stärken; dieser Sachverhalt stehe dem in Ziffer 4 unter
Buchst. c behandelten Fall gleich. Ziffer 4 d sei deshalb
erfüllt, weil der Kläger nach seiner Heranziehung durch
die Militärregierung bei einem Gespräch mit dem jetzigen
Generaldirektor der Beklagten eine Veräußerung der Gesell-
schaft an britische Unternehmen angeregt und dabei darauf
hingewiesen habe, welche Vorteile eine Gehaltszahlung in
Pfundwährung für den Vorstand bedeuten würde. Überdies
verstoße der Kläger mit der Geltendmachung des Pensions-
anspruchs grüßlich gegen Treu und Glauben. Hierfür beruft
sich die Beklagte auf die unstreitige Tatsache, daß die
Gesellschaft von der Deutschen Arbeitsfront übernommen und
ihr Vermögen den wahren Anteilseignern bis nach der Ent-
machtung des Nationalsozialismus vorenthalten wurde. Die
Beklagte macht dem Kläger zum Vorwurf, er habe sich zum
willfährigen Werkzeug nationalsozialistischer Kräfte
machen lassen und die Pläne der damaligen Machthaber ver-
wirklicht, die auf Zerschlagung der gewerkschaftlich-ge-
nossenschaftlichen Ziele der V [REDACTED] gerichtet ge-
wesen seien. Die Beklagte hat gegenüber den Ansprüchen
der Zeit bis zum 31. Dezember 1950 die Einrede der Ver-
jährung erhoben und sich im übrigen auf Verwirkung beru-
fen. Den letzteren Einwand begründet die Beklagte wie
folgt: Der Liquidator der V [REDACTED] habe den vom Klä-

ger im Jahre 1949 erhobenen Pensionsansprüchen entgegengehalten, daß, wenn der Kläger seiner Absicht entsprechend für ein anderes Versicherungsunternehmen tätig werde, ihm Ziff. 4 b des Pensionsabkommens entgegenstehe, und sich mit ihm geeinigt, daß er hierüber ein Gutachten des Zonenaufsichtsamts für Privatversicherung einholen solle. Das habe der Kläger unterlassen und auch die Verhandlungen über seine Ansprüche nicht fortgeführt. Hieraus habe sie schließen müssen, daß er Ansprüche nicht mehr erheben wolle. Schließlich meint die Beklagte, der Kläger müsse sich in Anwendung des Rechtsgedankens des § 615 Satz 2 BGB alle anderweitigen Einkünfte anrechnen lassen; außerdem könne er, wenn er seiner Behauptung entsprechend bereits im Januar 1945 pensioniert worden sei, nicht 62 %, sondern nur 58 % seines pensionsfähigen Einkommens beanspruchen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte zu dem 26.970 DM übersteigenden Betrage Erfolg. Insoweit hat das Oberlandesgericht die Verjährungseinrede durchgreifen lassen. Die weitergehende Berufung der Beklagten wurde dagegen zurückgewiesen. Mit der Revision strebt die Beklagte die völlige Abweisung der Klage an, während der Kläger um Zurückweisung der Revision gebeten hat.

Entscheidungsgründe:

I. Über die Behauptung des Klägers, Januar 1945 sei er ausdrücklich mit sofortiger Wirkung in der Weise in den Ruhestand versetzt worden, daß er anstelle seines Gehalts und seiner Beteiligungen bis zum 30. September 1947 einen festen Betrag (6.078,33 RM) als Pension und von da an die sich nach der Vereinbarung vom 2. Juni 1938 erge-

bende Pension gezahlt erhalten sollte, haben beide Vorinstanzen keinen Beweis erhoben. Das Berufungsgericht meint: Der Erhebung dieses Beweises bedürfte es nicht. Nach den ganzen Umständen und den bestehenden Vertragsbeziehungen sei der Pensionsanspruch in der damaligen Situation so selbstverständlich gewesen, daß er keiner besonderen Erwähnung bedurft habe. Insbesondere der Umstand, daß der Kläger die ihm angebotene Weiterbeschäftigung in einer Stellung geringeren Ranges abgelehnt habe, sei nicht geeignet, seine Rechte aus dem Dienstvertrage zu beeinträchtigen. Wenn die V[] der Ansicht gewesen sei, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses sei vom Kläger zu vertreten, so habe kein Anlaß bestanden, dem Kläger noch für die Dauer der Vertragszeit das volle Gehalt zuzubilligen. Die "im Januar 1945 getroffene Regelung" habe für die Rechtsvorgängerin der Beklagten nur dann einen wirtschaftlichen Sinn gehabt, wenn sie auf die Arbeit des Klägers habe endgültig verzichtet und ihn nicht zum Vorstandsmitglied habe wiederbestellen wollen. Deswegen bestehe eine Verutung dafür, daß "das Abkommen vom Januar 1945" eine vorweggenommene Pensionierung mit sofortiger Wirkung enthalten habe. Dieser Annahme stehe die Vereinbarung, daß der Kläger für die Zeit bis zum 30. September 1947 statt der im Pensionsabkommen festgesetzten Beträge viel höhere Summen habe gezahlt erhalten sollen, nicht entgegen, da sich der Kläger auf eine finanzielle Schlechterstellung gegenüber seinen vertraglichen Rechten nicht habe einzulassen brauchen. Auch wenn die Pensionsansprüche des Klägers bei den Verhandlungen vom Januar 1945 nicht erwähnt worden wären, könnten hieraus keine dem Kläger ungünstigen Schlüsse gezogen werden. Hierbei sei zu berücksichtigen, daß die finanziellen Ansprüche des Klägers bis zum 30. September 1947 keiner Regelung bedurft hätten, weil ein Interesse daran bestanden habe, den Anspruch des Klägers

auf Beteiligung am wechselnden Geschäftsergebnis durch einen Pauschalbetrag abzugelten. In Ermangelung einer anderen Sonderregelung sei aus Zweck und Umständen des "Abkommens vom Januar 1945" zu entnehmen, daß dem Kläger die ihm für den Fall der Arbeitsleistung bis zum 30. September 1947 vorgesehenen Beträge hätten gezahlt werden sollen. Mit hin sei der Kläger im Frühjahr 1945 bereits in den Ruhestand versetzt gewesen. Im übrigen habe die Beklagte die Rechte des Klägers aus dem Dienst- und Pensionsvertrage sowie "dem Abkommen vom Januar 1945" eindeutig dadurch bestätigt, daß sie darin von einer Rückversetzung in den Ruhestand gesprochen habe.

Die Revision rügt mit Recht, daß die Feststellung eines im Januar 1945 getroffenen Pensionsabkommens rechtlich nicht einwandfrei ist. Über die vom Kläger behauptete, von der Beklagten bestrittene ausdrückliche Pensionierung ist kein Beweis erhoben worden. Folglich kann sie nicht unterstellt und das Berufungsurteil nur dahin verstanden werden, daß der Kläger im Januar 1945 stillschweigend pensioniert worden sei. Diese Annahme ist rechtlich zu beanstanden.

Der Kläger ist seinerzeit von seinen Pflichten aus dem Vorstandsamt entbunden worden. Das war eine einseitige Maßnahme der V [REDACTED], zu ihr bedurfte es nicht des Einverständnisses des Klägers. In der Entpflichtung eines Vorstandsmitglieds kann zugleich eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses liegen. Die Amtsenthebung des Klägers kann nicht als eine Kündigung mit sofortiger Wirkung angesehen werden, da das Dienstverhältnis bis zum 30. September 1947 fest geschlossen war, die vollzogene Fusion keinen wichtigen Grund zu vorzeitiger Kündigung abgab und der Kläger selbst vorgetragen hat, daß ihm die Amtsenthebung nicht

den Anspruch auf seine Dienstbezüge genommen habe.

Gewiß kann neben der Entbindung von den Vorstands-
pflichten eine Pensionierung einhergehen. Ohne weiteres
kann sie aber nicht schon darin gefunden werden, daß dem
Betroffenen bis zum Vertragsende sein volles Gehalt wei-
tergezahlt wird. Insbesondere bei Organisationsverände-
rungen hat eine Aktiengesellschaft keinen Anlaß, das volle
Gehalt in Ruhegehalt umzuwandeln, es sei denn, daß sie auf
diese Weise eine vorzeitige Beendigung der sonst bis zum
Vertragsende laufenden ruhegehaltsfähigen Dienstzeit er-
reichen kann. Diese Ausnahme scheidet nach der Behauptung
des Klägers, die Zeit bis zur Beendigung seines Dienst-
vertrages sei als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anzurech-
nen, und der von ihm auf dieser Grundlage vorgenommenen
Berechnung seiner Pension aus.

Auch in der Pauschalierung der schwankenden Aktiv-
bezüge des Klägers kann nicht ohne weiteres eine Pensio-
nierung gesehen werden. Beide Parteien hatten ein Inter-
esse daran, an die Stelle der vom Geschäftsergebnis abhän-
gigen Bezüge des Klägers einen festen Betrag treten zu
lassen. Damit ist die Abrede über die pauschale Abgeltung
der restlichen Dienstzeit hinreichend erklärt. Daß ihr
eine weitergehende Bedeutung zukomme, hat das Berufungs-
gericht nicht angenommen, jedenfalls aber nicht begrün-
det.

Die Annahme des Berufungsurteils, der Kläger sei
Anfang 1945 mit sofortiger Wirkung pensioniert worden,
setzt voraus, daß das Dienstverhältnis bereits damals be-
endet wurde. Daß die V [REDACTED] die Dienste des Klä-
gers nicht mehr in Anspruch genommen oder auf seine Dienst-
leistung verzichtet hat, genügt zur Annahme einer Beendi-
gung des Dienstverhältnisses nicht, da das volle Gehalt
ohnehin bis zum 30. September 1947 als dem vereinbarten

festen Vertragsende zu zahlen war und bei einer aus Gründen der Gesellschaft vorgenommenen Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern vielfach das Gehalt für eine nicht ausgeübte Tätigkeit weitergezahlt wird, ohne daß damit eine vorzeitige Pensionierung verbunden ist. Hier kommt noch hinzu, daß der Kläger (vgl. S. 3 seines Schriftsatzes vom 4.3.54) vorgetragen hat, er habe unter Fortgeltung seines Anstellungsvertrages mit den vollen vertraglichen Bezügen bis zur Beendigung des Anstellungsvertrages am 30. September 1947 gleichsam im Wartestand gesessen und jederzeit mit seiner Reaktivierung rechnen können. Wenn das Berufsgericht dem nicht folgen wollte, so mußte es sich hiermit auseinandersetzen. Außerdem war auch abzuwägen, ob der Kläger, wenn er vom D [REDACTED] oder nach einer Beseitigung der Fusion von der V [REDACTED] neu zum Vorstandsmitglied bestellt wurde, eine solche Berufung unter dem Hinweis, er sei bereits pensioniert, ablehnen konnte.

Sollte das Berufsgericht das Schreiben vom 7. Februar 1946 als eine Erklärung rechtsgeschäftlichen Inhalts angesehen haben, so wäre nicht berücksichtigt, daß es nicht an den Kläger gerichtet worden ist und daß eine rechtsgeschäftliche Bestätigung eines Pensionsverhältnisses nur dann angenommen werden kann, wenn in ihm der Ausdruck des Willens zu finden ist, eine bis dahin als noch nicht vollzogen erkannte Pensionierung nunmehr verbindlich zu machen (vgl. BGHZ 2, 150, 152/3). Sollte das Schreiben vom 7. Februar 1946 aber ausschließlich als Beweisanzeichen für eine stillschweigend vorgenommene Pensionierung gewertet werden, so fehlt es an einer ausreichenden überprüfbaren Begründung hierfür. Dann hätte nämlich dargelegt werden müssen, auf welche Weise der bei Abfassung dieses Schreibens antierende Aufsichtsrat der wiederhergestellten (alten) V [REDACTED] erfahren hat, daß die einseitige Amtsenthebung und die Pauschalierungsvereinbarung

zu einem stillschweigenden, ab sofort wirkenden Pensionierungsabkommen geführt habe, oder ob er dies allein erkannt hat. Die Beklagte hat zudem vorgetragen, am 7. Februar 1946 sei der Rechtszustand wiederhergestellt worden, der vor der Berufung des Klägers durch die Militärregierung bestanden habe; mit ihrem Schreiben vom 7. Februar 1946 sei eine in Wahrheit gar nicht existente Pensionsabrede auch nicht bestätigt worden. Wenn es in diesem Schreiben heiße, der Kläger habe darum gebeten, ihn zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zurückzusetzen, und der Aufsichtsrat habe dieser Bitte stattgegeben, so habe dies dazu gedient, die wirklichen Verhältnisse zu verdecken; in Wirklichkeit habe der Kläger seine Wiederbeschäftigung von sich aus aufgegeben und der Grund seiner Kündigung habe nicht in gesundheitlichen Rücksichten, sondern darin bestanden, daß ihn die Militärregierung wegen seiner noch während der Nazierrschaft vorgenommenen Amtsenthebung zunächst für unbedenklich gehalten, dann aber Argwohn geschöpft und er selbst eingesehen habe, daß seine Stellung wegen seiner politischen Belastung unhaltbar und er für die V [REDACTED] untragbar sei; er habe jedoch aus Gründen anderweitigen Fortkommens darum gebeten, seine Kündigung und den Kündigungsgrund nicht in die äußere Erscheinung treten zu lassen; dem habe die V [REDACTED] in ihrem Schreiben vom 7. Februar 1946 Rechnung getragen, der Kläger könne sich daher nicht auf dieses Schreiben berufen oder aus ihm gar Vorteile ziehen. Über diesen Sachvortrag hat sich das Berufungsgericht zu Unrecht hinweggesetzt und ist damit möglicherweise der wirklichen Bedeutung dieses Schreibens nicht gerecht geworden. In diesem Zusammenhang hätte auch geprüft werden müssen, ob die Militärregierung, die in ihrer noch am 7. Februar 1946 abgegebenen Stellungnahme zu dem Schreiben der V [REDACTED] vom gleichen Tage die Pensionierung des Klägers anordnete, dies schon vor-

her gewünscht hatte. Denn trug die V [REDACTED] bei ihrem Schreiben vom 7. Februar 1946 einem Verlangen der Militärregierung Rechnung, so kommt diesem Schreiben schon aus diesem Grunde nicht die Bedeutung eines Beweiszeichens dafür zu, daß der Kläger im Januar 1945 mit sofortiger Wirkung pensioniert wurde.

II. Eine ganz andere Frage ist es, ob dem Kläger ab 1. Oktober 1947 auf Grund des § 7 des Dienstvertrages in der Fassung vom 30. Januar 1943 in Verbindung mit der Vereinbarung vom 2. Juni 1938 eine Pension zusteht. Unstreitig ist der Kläger für die Zeit nach dem 30. September 1947 nicht wieder zum Vorstandsmitglied bestellt worden. Dieser Umstand ließ aber dann keine Pensionsrechte entstehen, wenn der Kläger deshalb nicht wiederbestellt wurde, weil die Gesellschaft das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründe löste (Ziff. 3 der Vereinbarung vom 2. Juni 1938). Dem ist der Fall gleichzustellen, daß der Kläger aus einem Grunde, der die V [REDACTED] zur fristlosen Kündigung des Dienstvertrages berechtigte, nicht wiederbestellt wurde, und die V [REDACTED] in irgendeiner Form zu erkennen gab, daß sie sich nicht mehr an den Dienstvertrag mit dem Kläger gebunden erachtete. Eine solche Erklärung hat die V [REDACTED] dadurch abgegeben, daß sie noch vor dem ersten Entnazifizierungsbescheid die von der Militärregierung angeordnete Weiterzahlung der dem Kläger vertraglich zustehenden Bezüge einstellte. Ein Grund zur fristlosen Kündigung des Dienstvertrages lag vor, da es, wie der Senat mehrfach entschieden hat (BGHZ 8, 363; 12, 339; 23, 282; WM 1955, 1222; 1957, 846), ein wichtiger Grund sowohl für den Widerruf der Bestellung wie für die fristlose Entlassung war, daß ein Vorstandsmitglied wegen seiner aktiven Betätigung für den Nationalsozialismus nach den Anordnungen der Militärregierung oder einem ergangenen Entnazifizierungsbescheid nicht mehr in leitender Stellung beschäftigt werden durfte. Daran änderten, wie der Senat gleichfalls wiederholt ausgesprochen hat, eine spätere

günstigere Einstufung und die Entnazifizierungsschlußgesetze nichts. Der Kläger ist der Ansicht, seine Behinderung durch die Entnazifizierungsbestimmungen sei nicht der Grund dafür gewesen, daß er nicht wiederbestellt worden sei, und außerdem sei der Pensionsfall bereits im Januar 1945 dadurch gesetzt worden, daß er von seinem Vorstandsamt entbunden worden sei. Gewiß hätte der Kläger auf Grund des § 7 des geänderten Dienstvertrages und der Vereinbarung vom 2. Juni 1938 Pensionsrechte erworben, wenn die Verhältnisse vom Januar 1945 bis zum 30. September 1947 unverändert fortbestanden hätten. Dazu ist es aber nicht gekommen. Infolge der Entmachtung des Nationalsozialismus konnte die Fusion der V [REDACTED] mit dem D [REDACTED] beseitigt werden und die V [REDACTED] wieder einen eigenen Vorstand erhalten; damit wurde der Weg zu einer Wiederverwendung des Klägers frei. Zu der dafür entscheidenden Zeit konnte er jedoch aus einem in seiner Person liegenden Hinderungsgrunde nicht wiederbestellt werden. Die Verhältnisse hatten sich also in doppelter Hinsicht geändert: Die V [REDACTED] konnte wieder einen Vorstand haben, und der Kläger war infolge seiner politischen Belastung zum Vorstandsmitglied der V [REDACTED] untauglich geworden. Ein Pensionsanspruch entsteht, wie der Senat in seinen Urteilen vom 28.1.53 - II ZR 265/51 - (BGHZ 8, 348, 365/66) und vom 17.10.51 - II ZR 83/51 - (nicht veröffentlicht) unter Heranziehung der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts ausgesprochen hat, außer bei abweichender vertraglicher Vereinbarung erst mit der Erfüllung derjenigen Voraussetzungen, von denen der Versorgungsanspruch abhängig gemacht ist. Hier kommt von den vertraglich vorgesehenen Pensionsvoraussetzungen nur die Nichtwiederbestellung zum Vorstandsmitglied in Betracht. Dieser Tatbestand verwirklichte sich nicht schon im Januar 1945 dadurch, daß der Kläger im Zusammenhang mit der seinerzeit vorgenommenen Fusion von seinen Vorstandspflichten

entbunden wurde, sondern verlangt, daß der Kläger für die Zeit nach dem 30. September 1947 nicht wieder zum Vorstand der V [REDACTED] bestellt wurde, ohne daß die Gesellschaft durch einen in der Person des Klägers liegenden wichtigen Grund hieran gehindert war. Nur unter diesen Voraussetzungen war ein Pensionsfall gegeben. Daran fehlt es. § 7 des Dienstvertrages in der Fassung vom 30. Januar 1943, dessen Pensionsvoraussetzungen durch die von ihm in Bezug genommene Vereinbarung vom 2. Juni 1938 näher umschrieben sind, trägt daher den Klageanspruch nicht.

III. Andererseits sind aber auch die Einwendungen der Beklagten, soweit darüber bereits jetzt ein abschließendes Urteil möglich ist, unbegründet.

1.) Gleichviel ob der Kläger bereits im Januar 1945 einen Pensionsanspruch erworben hat oder nicht, ist es unerheblich, welche Bedeutung die Entlassung vom 7. Februar 1946 hatte. Denn ein einmal erwachsener Pensionsanspruch konnte dem Kläger nicht gut dadurch verloren gehen, daß er den Auftrag der Militärregierung, so tätig zu werden, als ob es zu der Fusion mit dem D [REDACTED] nicht gekommen wäre, annahm und die hierdurch bedingte Tätigkeit, der eine nach den Entnazifizierungsbestimmungen offensichtlich irrtümliche Berufung zugrunde lag, alsbald wieder ihr Ende fand.

2.) Ziffer 4 a der Vereinbarung vom 2. Juni 1938 steht einem Pensionsanspruch des Klägers nicht entgegen. Denn, gleichviel ob der Kläger Anfang 1945 pensioniert worden ist, ob sein Dienstverhältnis mit dem 30. September 1947 auslief, weil er nicht wieder zum Vorstandsmitglied der V [REDACTED] bestellt werden durfte, oder ob seine Entlassung vom 7. Februar 1946 die Bedeutung einer vor-

zeitigen Beendigung des fest bis zum 30. September 1947 geschlossenen Dienstverhältnisses und nicht bloß die Bedeutung der Beendigung der wieder aufgenommenen Tätigkeit hat, keinesfalls läßt sich sagen, der Kläger sei bei der V[REDACTED] in der Absicht ausgeschieden, um sich einer anderen beruflichen Tätigkeit zu widmen.

3.) Die Beklagte weist auf S. 15/16 ihres Schriftsatzes vom 9.12.53 (Bl. 89-90 d. A.) mit Recht selbst darauf hin, daß der Pensionsanspruch nach Ziff. 4 b der Vereinbarung vom 2. Juni 1938 nicht schon dann entfallen sollte, wenn der Kläger für irgendeine Versicherungsgesellschaft tätig würde, sondern nur dann, wenn er in irgendeiner Form für eine Konkurrenzgesellschaft tätig werde. Das Berufungsgericht legt diese Bestimmung dahin aus, daß unter einer Konkurrenzgesellschaft nur eine Versicherungsgesellschaft zu verstehen sei, die sich auf dem Gebiet der Lebensversicherung betätige, weil die V[REDACTED] nur dieses Gebiet bearbeitet habe und habe bearbeiten dürfen. Darum sei die A[REDACTED] (Sach) kein Konkurrenzunternehmen im Sinne der Ziff. 4 b. Daran werde auch nichts dadurch geändert, daß die V[REDACTED] an der Deutschen Sachversicherung, der jetzigen Eigenhilfe, wirtschaftlich interessiert gewesen sei, zu der die A[REDACTED] (Sach) in Konkurrenz stehe. Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß der Begriff Konkurrenzunternehmen eindeutig und nicht auslegungsfähig sei. Auch ein anderer Rechtsverstoß ist insoweit nicht erkennbar.

4.) Wenn in der behaupteten Anregung, die Gesellschaft an britische Unternehmen zu veräußern, und in dem angeblichen Hinweis darauf, welche Vorteile eine Gehaltszahlung in Fremdwährung für den Vorstand bedeuten würde, ein Tatbestand liegen soll, der die Ziff. 4 d der Vereinbarung vom 2. Juni 1938 erfüllt, so würde dies voraus-

setzen, daß der Kläger zur Zeit dieser Äußerung bereits pensioniert war. Gerade das hat aber die Beklagte bestritten.

5.) Da die Vereinbarung vom 2. Juni 1938 in ihrer Ziff. 4 regelt, unter welchen Voraussetzungen sich der Kläger anderweites Arbeitseinkommen anrechnen lassen muß, ist für die Anwendung des § 615 Satz 2 BGB kein Raum.

6.) Die Verwirkung setzt voraus, daß der Gläubiger durch seine verspätete Geltendmachung des Anspruchs gegen Treu und Glauben verstößt. Daran fehlt es. Der Kläger hat die Klage im Frühjahr 1953 erhoben und damit lediglich die Beruhigung der Allgemeinverhältnisse abgewartet. Hierin liegt kein Verstoß gegen § 242 BGB. Das gilt auch dann, wenn er entgegen einer Einigung mit dem Liquidator der V [REDACTED] kein Gutachten vom Zonenaufsichtsamt für Privatversicherung eingeholt hat. Es kommt daher nicht erst darauf an, ob sich die Beklagte darauf eingerichtet hat, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden.

IV. Es kommt danach zur Klagegrundlage darauf an, ob, wie der Kläger unter Beweis gestellt hat, im Januar 1945 ausdrücklich vereinbart worden ist, ihn sofort zu pensionieren, sein aktives Gehalt pauschaliert in Pension umzuwandeln und es im übrigen bei der Pensionsvereinbarung vom 2. Juni 1938 zu belassen. Bei Prüfung dieser Behauptung wird sich das Berufungsgericht mit dem Hinweis der Beklagten auseinandersetzen müssen, daß gegen eine im Januar 1945 mit sofortiger Wirkung vorgenommene Pensionierung spricht, daß, wenn es im übrigen bei der Pensionsvereinbarung vom 2. Juni 1938 bleiben sollte, im Januar 1945 mit vereinbart worden sein müßte, die Zeit bis zum 30. September 1947 in die ruhegehaltsfähige Dienstzeit einzurechnen.

In dem Sachvortrag des Klägers liegt nach Ansicht des Senats auch die Behauptung, der Kläger sei bereits im Januar 1945 mit Wirkung für den 1. Oktober 1947 pensioniert worden. Auch das wird zu prüfen sein.

Ist dem Kläger bereits im Januar 1945 ein sofortiger oder ein befristeter Pensionsanspruch zugestanden worden, so ist weiter zu prüfen, ob die Tatsache der politischen Belastung und die dadurch bedingte Behinderung des Klägers einen Fall der Ziff. 4 c der Vereinbarung vom 2. Juni 1938 abgibt. Unmittelbar ist diese Bestimmung nicht anwendbar, da es sich nicht um Umstände handelt, die schon zur Nazizeit zur fristlosen Kündigung berechtigten und bloß nach der Pensionierung bekannt geworden sind, sondern um Umstände, die erst nach Beendigung der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung lebender Dienstverhältnisse abgegeben haben. Ob dieser Fall dem in Ziff. 4 c geregelten gleichsteht, ist noch vom Tatsachenrichter abzuwägen. Dieser Gesichtspunkt kann nicht schon damit abgetan werden, die V. [REDACTED] könne hierauf nicht mehr zurückgreifen, weil sie dem Kläger noch über den 7. Februar 1946 hinaus Zahlungen geleistet habe. Denn das geschah nach Seite 7 des Tatbestandes des Berufungsurteils in Befolgung der Anweisung der Militärregierung vom 7. Februar 1946.

V. Kann der Kläger den ihm obliegenden Beweis nicht erbringen, so ist es nicht ausgeschlossen, ihm aus Billigkeitsgründen ein Ruhegeld oder einen Abfindungsbetrag zuzusprechen. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, daß der Kläger als Fachmann in das Unternehmen berufen worden ist und als Vorstandsmitglied und Vorstandsvorsitzer für das Unternehmen gearbeitet hat, andererseits aber auch, daß er zu einer Zeit tätig geworden ist, als das Unternehmen seinen wahren Anteilseignern entzogen war, daß sei-

ne Arbeitskraft durch einen in seiner Person liegenden Grund frei geworden ist und daß er andererseits seit dem 1. Juli 1949 anderweites Arbeitseinkommen erzielt. Mag auch der Streit seit der rechtskräftigen Abweisung des verjährten Teils des Klageanspruchs auf die Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum 31. Mai 1953 beschränkt sein, so wird doch bei einer Billigkeitsentscheidung mitzubüberücksichtigen sein, ob der Kläger nach seinem Verträge mit der F. [REDACTED] Versicherungs-Aktiengesellschaft pensionsberechtigt ist oder nicht.

VI. Die Entscheidung über die Kosten der Revision hängt von der endgültigen Entscheidung des noch anhängigen Teils des Klageanspruchs ab und war daher dem Berufungsgericht zu überlassen.

Dr.Haidinger Dr.Kuhn Dr.Nörr Dr.Haager Liesecke